

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 1237/08

15.01.2009

In dem Ordnungsmittelverfahren

./i. Schälike

wird der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgelds auf Kosten des Gläubigers bei einem Wert von 5.000,00 EUR zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsmittels ist zurückzuweisen, weil der Schuldner unabhängig von der Frage, ob die erneute Veröffentlichung des mit einem Hakenkreuz versehenen Zeichens wie in Anlage ZV 3 die Persönlichkeitsrechte des Gläubigers verletzt, nicht gegen den Tenor der einstweiligen Verfügung vom 27.11.2008 verstoßen hat.

Ein Bezug zum Gläubiger kann nämlich nur dadurch hergestellt werden, dass ein Leser schon weitere Darstellungen des Schuldners wahrgenommen hat. Der Name des Gläubigers oder weitere ihn identifizierenden Eigenschaften werden gerade nicht genannt.

Demgegenüber erhält die verfügungsgegenständlichen Darstellung gerade dadurch ihr Gepräge, dass der Bezug zum Gläubiger dadurch hergestellt wird, dass dessen Name genannt wird und das Zeichen daher unzweifelhaft auf diesen bezogen werden musste.


Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891, S. 3, 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

Dr. Hinke

von Bresinsky

Ausgefertigt


Grad
Justizfachangestellter





Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: **9 W 32/09**
27 O 1237/08 Landgericht Berlin

18.02.2009

In dem Rechtsstreit

Gläubiger und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin -

g e g e n

Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Schuldner und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Corvin Fischer,
Viktoriastraße 23, 25524 Itzehoe -

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Dr. Vossler, die Richterin am Amtsgericht Knecht sowie den Richter am Kammergericht Damaske beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 19. Januar 2009 gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Januar 2009 (27.O.1237/08) wird auf dessen Kosten bei einem Beschwerdewert von 5.000,00 Euro zurückgewiesen.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung unbegründet. Nach dem Tenor der einstweiligen Verfügung vom 27. November 2008 ist es dem Schuldner untersagt, die beanstandete bildliche Darstellung in Bezug auf den Gläubiger zu veröffentlichen bzw. zu verbreiten. Ein Bezug der Darstellung zum Gläubiger lässt sich jedoch in den als Anlage ZV3 eingereichten Veröffentlichungen des Schuldners auf dessen Internetseite www.buskeismus.de nicht finden. Weder der Name noch sonst konkrete Identifizierungsmerkmale des Gläubigers oder auch nur Hinweise auf dessen Person lassen sich den Texten entnehmen, die einen Bezug zum Gläubiger herstellen könnten.

Auch die neben der angegriffenen bildlichen Darstellung verwendete, gezeichnete Figur stellt keinen ausreichenden Bezug zum Gläubiger dar. Der Umstand, dass der Schuldner diese Figur in der Vergangenheit mehrfach als „Scherzeline“ bezeichnet hat, genügt hierfür nicht. Es ist gerade nicht erkennbar, dass diese Figur den Gläubiger symbolisieren soll. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass der Schuldner dies (nach seiner eigenen Darstellung) beabsichtigen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 3, 97 Absatz 1 ZPO

Dr. Vossler

Knecht

Damaske